
ALLGEMEINE NUTZUNGSBEDINGUNGEN für ADAC Daten/Datenbanken

1. Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

1.1 Der Allgemeine Deutsche Automobil-Club e.V., Hansastr. 19, 80686 München (nachfolgend „ADAC“ genannt), erstellt zur Information und Beratung seiner ca. 19 Millionen Mitglieder Daten und Datenbanken (nachfolgend „ADAC Daten“ genannt) wie z.B.: technische Auto-Daten, Autokosten-Daten, Test-Daten verschiedenster automobiler Produkte und Leistungen, Pannen-Daten, Rückruf-Daten, Mängel-Daten, Umfrage-Daten wie z.B. im Rahmen des ADAC Kundenbarometer. Diese ADAC Daten können nach Veröffentlichung an die ADAC Mitglieder von z.B. interessierten Unternehmen, Institutionen oder Personen für weitere Nutzungen (nachfolgend „Lizenznehmer“ genannt) lizenziert werden. Der ADAC stellt dabei seine Daten auf einem Datenträger oder Online bzw. über Onlinemedien zur Verfügung.

1.2 Die nachstehenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen („ANB“) gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen dem ADAC und dem Lizenznehmer der ADAC Daten betreffend.

1.3 Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung. Abweichungen von diesen ANB sowie entgegenstehende Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn der ADAC diese ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Im schriftlichen Angebot des ADAC werden Art und Umfang der zur Verfügung gestellten ADAC Daten sowie Art und Umfang der zulässigen Nutzung der ADAC Daten durch den Lizenznehmer festgelegt. Die ANB sind fester Bestandteil des Vertrages. An Angebote hält sich der ADAC für die Dauer von vier Wochen gebunden.

2.2 Mündliche Vereinbarungen und Zusagen von Mitarbeitern des ADAC werden erst mit schriftlicher Bestätigung wirksam.

2.3 Aufträge werden verbindlich, wenn ein vom ADAC schriftlich unterbreitetes Angebot vom Auftraggeber durch schriftliche Erklärung (z.B. Formblatt) angenommen und durch den ADAC schriftlich bestätigt wird.

3. Einräumung von Nutzungsrechten / Nutzungsdauer

3.1 Art und Umfang der zur Verfügung gestellten ADAC Daten sowie Art und Umfang der zulässigen Nutzung der ADAC Daten durch den Lizenznehmer bestimmt sich nach dem schriftlichen Angebot des ADAC.

3.2 Die Nutzungsdauer beginnt – sofern nicht ausdrücklich im Angebot etwas anderes vereinbart wird -mit der Zurverfügungstellung der ADAC Daten und endet nach Ablauf eines Jahres.

3.3 Die ADAC Daten bleiben Eigentum des ADAC. Der ADAC gewährt dem Lizenznehmer ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht, die ADAC Daten während der Nutzungsdauer ausschließlich für die im Angebot vereinbarten Zwecke zu nutzen.

3.4 Unbeschadet der eingeräumten Nutzungsrechte behält der ADAC alle Rechte, insbesondere Schutzrechte, Urheber- und Urhebernutzungsrechte an den ADAC Daten.

3.5 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die in den ADAC Daten enthaltenen Schutzvermerke und Copyrightvermerke unverändert beizubehalten und in alle vom Lizenznehmer ggf. hergestellten Kopien und Teilkopien zu übernehmen. Die Verbindung oder Vermischung der vertragsgegenständlichen Daten mit anderen Daten oder Datenbanken ist nicht gestattet.

3.6 Der Lizenznehmer wird bei der Vernichtung, dem Verkauf oder der sonstigen Weitergabe von maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern, Datenspeicher- oder Datenverarbeitungsgeräten darin gespeicherte ADAC Daten vollständig löschen.

3.7 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die ADAC Daten an Dritte weiterzugeben oder Dritten sonst wie zugänglich zu machen. Es bedarf insoweit einer eigenen Lizenzierung durch den Dritten.

3.8 Die Nutzung der ADAC Daten durch den Lizenznehmer erfolgt auf eigene Verantwortung.

4. Nachträgliche Veränderung des Vertrages

Nach Vertragsschluss vereinbarte Veränderungen des Vertrages (z.B. Kürzung, Erweiterung oder Änderung des ursprünglichen Nutzungsumfanges) müssen schriftlich festgehalten werden.

5. Preise / Lizenzkosten

Die vereinbarten Preise / Lizenzkosten sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

6. Zahlungsbedingungen; Aufrechnung und Zurückbehaltung

6.1 Zahlungsfristen beginnen mit dem Rechnungsdatum. Sämtliche ordnungsgemäßen und unbeanstandeten Rechnungen sind vom Lizenznehmer binnen dreißig Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen.

6.2 Bei Überweisungen gilt erst die vorbehaltlose Gutschrift als Zahlung.

6.3 Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Lizenznehmer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom ADAC ausdrücklich schriftlich anerkannt ist und auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht.

6.4 Die ganze oder teilweise Abtretung von Forderungen des Lizenznehmers ist ausgeschlossen. Tritt der Auftraggeber Forderungen ohne schriftliche Zustimmung des ADAC ab, so ist der ADAC berechtigt nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Auftraggeber oder den Dritten zu leisten.

7. Geheimhaltung

7.1 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm im Zuge der Geschäftsbeziehung bekannt werden und die Inhalte und Konditionen dieses Vertrages als Geschäftsgeheimnis bzw. vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

7.2 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die vorstehend aufgeführte Verpflichtung zur Geheimhaltung auch allen seinen Mitarbeitern, Beauftragten und/oder Unterauftragnehmer und deren Mitarbeitern aufzuerlegen und für die Einhaltung der Verpflichtung durch Mitarbeiter, Beauftragte und/oder Unterauftragnehmer sowie deren Mitarbeiter, durch geeignete Maßnahmen Sorge zu tragen.

7.3 Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt nicht für Informationen:

- die der Lizenznehmer bereits aus anderen Quellen uneingeschränkt bekannt oder öffentlich zugänglich war, sofern dies nicht auf einer Pflichtverletzung des Lizenznehmers beruht;
- die nach Offenlegung unabhängig von den offenbarten Informationen vom Lizenznehmer ermittelt oder gefunden wurde, oder rechtmäßig von einer anderen Quelle bezogen wurde, die das Recht zur Bereitstellung dieser Information hat, oder
- die von einem Dritten ohne Zutun des Lizenznehmers offen gelegt wurde.

8. Haftung

8.1 Der Lizenznehmer haftet unbeschränkt für alle Schäden, die er bzw. seine Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursacht haben. Er stellt den ADAC von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einer schuldhaften Pflichtverletzung ergeben. Entsprechendes gilt für Rechtsverteidigungs- und Rechtsverfolgungskosten.

8.2 Der ADAC und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen haften unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen/Verrichtungsgehilfen - beruhen.

8.3 Für sonstige Schäden haftet der ADAC nur dann, wenn die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen / Verrichtungsgehilfen - beruhen.

8.4 im Übrigen ist die Haftung des ADAC ausgeschlossen.

9. Freistellung

Der Lizenznehmer stellt den ADAC bzw. die mehrheitlich derzeit und zukünftig mit dem ADAC und/oder der ADAC SE und/oder der ADAC Stiftung verbundenen Unternehmen von allen Ansprüchen Dritter wegen schuldhafter Verletzung derer Schutzrechte durch die Nutzung der ADAC Daten durch den Lizenznehmer frei und wird von Dritten geltend gemachte Ansprüche auf seine Kosten abwehren sowie notwendige Änderungen auf seine Kosten vornehmen.

10. Markenschutz, Referenznennung

Eine Verwendung des Namens oder des Logos des ADAC ist nur nach zuvor erteilter schriftlicher Zustimmung zulässig. Eine vom ADAC erteilte Zustimmung ist jederzeit frei widerruflich.

11. Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Erfüllungsort ist München. Vertragssprache ist deutsch. Für sämtliche Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung wird -soweit gesetzlich zulässig- München als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.